

Richtlinie bezüglich der Verwendung von Gesetzestexten

Bei der Verwendung von Gesetzestexten / -ausgaben / -sammlungen (nachfolgend Gesetzestexte genannt) in Klausuren / mündlichen Prüfungen sowie sonstigen als Leistungsnachweis dienenden Veranstaltungen (nachfolgend Prüfungen genannt) des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung sind nachfolgende Regeln zu beachten.

I. Grundsatz

Eintragungen in Gesetzestexte sind grundsätzlich unzulässig. Ebenfalls grundsätzlich unzulässig ist die Verwendung von „Post it“-Einklebern oder Ähnlichem (nachfolgend Fähnchen genannt).

Es ist somit insbesondere unzulässig, Gesetzestexte durch Gesetzesquerverweise mit entsprechenden Paragraphenangaben, eigenen Erläuterungen oder erläuternden Hinweisen (wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen) zu kommentieren oder in anderer Weise verständlicher zu machen bzw. mit chiffrierten oder dechiffrierten Informationen zu versehen.

II. Ausnahmen

Nicht beanstandet werden die nachfolgend – abschließend aufgezählten – Markierungen sowie die Verwendung von Fähnchen.

1. Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen von Überschriften, Gesetzesnormen und einzelnen Worten. Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker) oder andere Schreibutensilien vorgenommen werden. Verschiedene Farben sind zulässig.
2. Nutzung von unbeschrifteten Fähnchen. Verschiedene Farben sind zulässig.

III. Folgen von Verstößen

Nicht unter Punkt II. genannte Kennzeichnungen sind unzulässig und werden als Täuschungsversuch, mit der Folge des Nichtbestehens der jeweiligen Prüfungen, gewertet. Es genügt hierfür die Feststellung, dass eine unzulässige Kennzeichnung vorliegt. Etwaige Einwände, die unzulässige Kennzeichnung sei unverschuldet, sind unbeachtlich. Es liegt allein in der Verantwortung der Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass nur dieser Richtlinie entsprechende Gesetzestexte in Prüfungen verwendet werden.

IV. Zulässigkeit von Gesetzestexten

Die zulässigen Gesetzestexte werden in der jeweiligen Vorlesung und / oder auf der Homepage des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung bei der jeweiligen Vorlesung bekannt gegeben.

V. Überprüfung von Gesetzestexten

Eine vorherige Prüfung von Gesetzestexten auf Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie durch das Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung findet nicht statt. Einzelanfragen zur Richtlinie können nicht beantwortet werden. In Prüfungen werden Stichproben durchgeführt.

VI. Anwendungsbereich und Geltungszeitraum

Die Richtlinie gilt ab dem Sommersemester 2014 für alle Prüfungen des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung.